

# **BIV Presseinformation: Tarifverhandlungen Gebäudereiniger 18.09.2013**

---

## **Mindestlohtarifvertrag in der Gebäudereinigung 2014/2015 allgemeinverbindlich erklärt**

Die Bundesregierung hat heute in ihrer Kabinettsitzung die Allgemeinverbindlichkeit für den neuen Mindestlohtarifvertrag der 590.000 Beschäftigten in der Gebäudereinigung beschlossen

Der neue Branchenmindestlohn in der Gebäudereinigung gilt ab dem 1. November 2013 und hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Ab dem 1. Januar 2014 beträgt der Mindestlohn in der Innen- und Unterhaltsreinigung (Lohngruppe 1) 9,31 Euro im Westen und 7,96 Euro im Osten. Ab 1. Januar 2015 steigt er weiter auf 9,55 Euro im Westen und 8,21 Euro im Osten.

In der Glasreinigung (Lohngruppe 6) beträgt der Mindestlohn ab dem 1. Januar 2014 12,33 Euro im Westen und 10,31 Euro im Osten. Ab 2015 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 12,65 Euro im Westen und 10,63 Euro im Osten.

„In der Gebäudereinigung bestehen schon seit vielen Jahren allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne. Angesichts der Höhe dieser fairen Löhne für die Beschäftigten in unserer Branche ist es nicht nachvollziehbar, wenn vereinzelt in der Öffentlichkeit die Gebäudereinigung als Niedriglohnbereich bezeichnet wird“, so Johannes Bungart, Geschäftsführer des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks. „Die erneute Bestätigung unseres Branchenmindestlohns durch die Bundesregierung unterstützt uns bei der Bekämpfung eines Preiswettbewerbs auf Kosten der Mitarbeiter. Durch die Festlegung des Mindestlohns per Rechtsverordnung ist auch den Auftraggebern von Reinigungsdienstleistungen der verbindliche Tariflohn als wesentliche Kalkulationsgröße in der Preisgestaltung bekannt und schafft auf diese Weise die Grundlage eines fairen Wettbewerbs.“